

**I. Nachtrag zur Satzung  
zur Förderung von Kindern in der Kindertagesstätte des  
Schulverbandes Sterley  
(Kindertagesstätten Satzung) vom 23.06.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. (6) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und des § 22 - 24 des Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder und Jugendhilfegesetz – in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes vom 07.12.2020 folgende Kindertagesstätten Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erlassen:

**Artikel I**

*Die Absätze (2), (3) und (5) des § 11 Anmeldung und Aufnahme werden wie folgt geändert:*

**§ 11  
Anmeldung und Aufnahme**

- (2) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt (Warteliste), legt der Einrichtungsträger schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest.
- (3) Über Aufnahmen, die nicht dem Stand der Warteliste entsprechen, aber zwingend nötig erscheinen, entscheidet die Elternvertretung oder soweit vorhanden der Elternbeirat.
- (5) Kinder, die außerhalb des Landes Schleswig-Holstein wohnen, werden grundsätzlich nur aufgenommen, wenn eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung oder eine entsprechende Vereinbarung zur Regelung der Kostenübernahme vor Aufnahme vorgelegt wurde.

*Im § 12 Abmeldung und Kündigung erhält in (5) folgenden Wortlaut:*

**§ 12  
Abmeldung und Kündigung**

- (5) Der Träger kann nach erfolgter Abmahnung das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn
  - das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
  - das Kind wiederholt unbegründet verspätet abgeholt wird und eine Abmahnung trotz Anforderung sogenannter Verspätungsgebühren mehrfach erfolglos blieb.

In diesen Fällen kann die Kindertagesstätten-Leitung in Absprache mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, nach eingehender Beratung mit dem Träger, im Einvernehmen mit der Elternvertretung bzw. dem Beirat, vorschlagen, das Kind vom Kindertagesstätten Besuch auszuschließen. Die Elternvertretung oder soweit vorhanden der Beirat, hat darüber gesondert zu beraten und zu beschließen.

*Der Absatz 6 des § 13 Regelung für den Besuch der Kita wird wie folgt geändert:*

**§ 13  
Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte**

- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind zu Beginn der Betreuungszeit in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

*Der § 14 Gesundheitsvorsorge wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:*

**§ 14  
Gesundheitsvorsorge**

- (4) Stellen die Betreuungskräfte in der Einrichtung während der Betreuung fest, dass ein Kind erkrankt ist, sind die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen nachweislich beauftragte Person nach Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

**Artikel II**

**§ 19  
Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstätten Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Sterley, den 07.12.2020

.L.S.

(Ariane Redepenning)  
Verbandsvorsteherin

## **Aufnahmekriterien für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte „des Schulverbandes Sterley“**

Nach § 11 (2) der Kindertagesstätten Satzung des Schulverbandes Sterley vom 23.06.2020, in Verbindung mit § 18 (5) des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 08.05.2020 legt der Einrichtungsträger schriftlich folgende Aufnahmekriterien zur besseren Transparenz der Aufnahme von Kindern, die auf der Warteliste der Kindertagesstätte in der Kitadatenbank stehen, fest:

**Es werden die nachfolgenden Kriterien festgelegt:**

### **1. Kindern aus der Wohngemeinde Sterley und aus den übrigen Wohngemeinden der insgesamt 8 Verbandsgemeinden**

- 1.1 Alter des Kindes
- 1.2 Geschwisterkinder in der Einrichtung
- 1.3 Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen
- 1.4 Kinder von sozial benachteiligten Familien

### **2. Kinder von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kita**

### **3. Auswärtige Kinder**

- 3.1 Alter des Kindes
- 3.2 Geschwisterkinder in der Einrichtung
- 3.3 Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen
- 3.4 Kinder von sozial benachteiligten Familien

**Innerhalb der Rangfolge der Punkte 1 – 3 werden die Plätze in der Reihenfolge des Datums der Anmeldung vergeben.**